

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 6543
Entscheid Nr. 21/2018 vom 22. Februar 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 848 bis 850 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Korrekionalgericht Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, und dem emeritierten Präsidenten E. De Groot gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 6. Oktober 2016 in Sachen A.D. gegen die « Argenta » AG, dessen Ausfertigung am 21. November 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 848 bis 850 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie nicht vor den Strafgerichten anwendbar sind, auch wenn diese sich darauf beschränken, über die Zivilklage zu befinden, und es somit dem Angeklagten nicht ermöglichen, ein Verfahren auf Widerruf einer Prozesshandlung vor dem ordnungsmäßig mit der Zivilklage befassten Strafgericht gegen seinen früheren Beistand, den er nicht mit seiner Vertretung beauftragt haben soll, einzuleiten, während er einen Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung hätte einreichen können, wenn die Zivilklage vor einem Zivilgericht erhoben worden wäre? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 848 bis 850 des Gerichtsgesetzbuches.

Diese Artikel, die das Kapitel VI (« Widerruf einer Prozesshandlung ») von Titel III (« Zwischenstreite und Beweis ») von Buch II (« Verfahren vor Gericht ») des Teils IV (« Zivilverfahren ») des Gerichtsgesetzbuches bilden, bestimmen:

« Art. 848. Wird eine Prozesshandlung im Namen einer Person ohne jegliche gesetzliche Vertretung vorgenommen, ohne dass sie die Handlung, selbst stillschweigend, angeordnet, zugelassen oder gebilligt hat, kann die Partei beim Gericht beantragen, die Handlung für nichtig erklären zu lassen.

Dies gilt ebenfalls für bereits erfolgte gerichtliche Untersuchungshandlungen und für Entscheidungen, die infolge der für nichtig erklärten Handlung getroffen worden sind.

Die anderen Parteien des Rechtsstreits können dieselben Anträge einreichen, es sei denn, die Person, in deren Namen die Handlung vorgenommen worden ist, billigt oder bestätigt diese rechtzeitig.

Art. 849. Ist die Sache beim Gericht in erster oder zweiter Instanz anhängig, wird der in Artikel 848 vorgesehene Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung gemäß den Regeln über den Beitritt gestellt.

Bleibt ein Rechtsmittel möglich, kann der Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung zusammen mit diesem Rechtsmittel eingereicht werden.

In den anderen Fällen wird der Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung zusammen mit dem Wiederaufnahmeantrag eingereicht, wie in Artikel 1134 bestimmt.

Jeder Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung wird der Staatsanwaltschaft mitgeteilt.

Derjenige, gegen den der Widerruf der Prozesshandlung erlassen wird, kann zur Zahlung eines Schadenersatzes an den Kläger und die anderen Parteien verurteilt werden.

Art. 850. Auf Antrag einer Partei kann das Gericht ablehnen, Angebote, Eingeständnisse oder Annahmen zu berücksichtigen, wenn sie nicht durch die Unterschrift desjenigen, von dem sie ausgehen, oder seines Sonderbevollmächtigten bestätigt worden sind ».

B.2. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der Artikel 848 bis 850 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, « indem sie nicht vor den Strafgerichten anwendbar sind, auch wenn diese sich darauf beschränken, über die Zivilklage zu befinden, und es somit dem Angeklagten nicht ermöglichen, ein Verfahren auf Widerruf einer Prozesshandlung vor dem ordnungsmäßig mit der Zivilklage befassten Strafgericht gegen seinen früheren Beistand, den er nicht mit seiner Vertretung beauftragt haben soll, einzuleiten, während er einen Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung hätte einreichen können, wenn die Zivilklage vor einem Zivilgericht erhoben worden wäre ».

Die Vorabentscheidungsfrage erfordert daher einen Vergleich der Situation der Rechtsuchenden, die die Vollmacht ihres Beistands vor einem Zivilgericht widerrufen möchten, mit der Situation der Rechtsuchenden, die die Vollmacht ihres Beistands vor einem Strafgericht widerrufen möchten, auch wenn es sich darauf beschränkt, über die Zivilklage zu befinden.

B.3. Die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache bezieht sich auf einen Einspruch gegen das Urteil des Korrektionalgerichts, mit dem ein Angeklagter verurteilt wurde, die Zivilpartei zu entschädigen, wobei die Strafverfolgung im Übrigen beendet war.

Im Rahmen dieses Einspruchs bestreitet der Angeklagte die kontradiktorische Beschaffenheit dieses Urteils, indem er vorbringt, seinen Beistand nicht mit seiner Vertretung

bei den letzten Sitzungen vor dem Korrekionalgericht beauftragt zu haben; vor diesem Hintergrund gibt er an, bei dem vorlegenden Gericht ein Verfahren auf Widerruf der Vertretungsmacht seines früheren Beistands einleiten zu wollen.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation.

B.4. Durch die fraglichen Bestimmungen wird das Verfahren organisiert, mit dem die Vollmacht einer Person widerrufen werden kann, die eine Prozesshandlung ohne Vollmacht vorgenommen oder diese überschritten haben soll. Das Gericht kann die so vorgenommene Prozesshandlung sowie gegebenenfalls die bereits erfolgten gerichtlichen Untersuchungshandlungen und die Entscheidungen, die infolge der für nichtig erklärten Handlung getroffen worden sind, für nichtig erklären (Artikel 848 Absatz 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches).

Der Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung kann von der Person, in deren Namen die Handlung vorgenommen worden ist (Artikel 848 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches) oder von den anderen Parteien des Rechtsstreits eingereicht werden (Artikel 848 Absatz 3 und Artikel 850 des Gerichtsgesetzbuches), es sei denn, die Partei, in deren Namen die Handlung vorgenommen worden ist, hat sie rechtzeitig gebilligt oder bestätigt (Artikel 848 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches).

Der Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung kann in Form einer Zwischenklage gemäß den Regeln über den Beitritt gestellt werden, wenn die Sache beim Gericht in erster oder zweiter Instanz anhängig ist (Artikel 849 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches). Er kann ebenfalls zusammen mit einem Rechtsmittel, wenn ein Rechtsmittel möglich bleibt (Artikel 849 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches), oder in den anderen Fällen zusammen mit dem Wiederaufnahmeantrag eingereicht werden, wie in Artikel 1134 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt (Artikel 849 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches).

Derjenige, gegen den der Widerruf der Prozesshandlung erlassen wird, kann zur Zahlung eines Schadenersatzes an den Kläger und die anderen Parteien verurteilt werden (Artikel 849 Absatz 5 des Gerichtsgesetzbuches). Die Person, gegen die der Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung gestellt wird, muss unter Wahrung der Verteidigungsrechte zum Verfahren herangezogen werden (Kass., 16. März 2016, *Pas.*, 2016, Nr. 184).

B.5.1 Hinsichtlich des Anwendungsbereiches der fraglichen Bestimmungen hat der Kassationshof geurteilt, dass sie vor den Strafgerichten nicht anwendbar sind (Kass., 11. Februar 1986, *Pas.*, 1986, I, Nr. 373; Kass., 15. Dezember 2004, *Pas.*, 2004, Nr. 613; Kass., 24. September 2014, *Pas.*, 2014, Nr. 550; Kass., 16. März 2016, *Pas.*, 2016, Nr. 184), da « [d]as Strafprozessgesetzbuch, das die Vertretung des Angeklagten regelt, es nicht gestattet, dass diese zu Zwischenstreiten führt, die das Verfahren verzögern könnten » (Kass., 24. September 2014, vorerwähnt).

Der Kassationshof hat erläutert, dass die fraglichen Bestimmungen „vor den Strafgerichten nicht anwendbar sind, selbst wenn sie sich darauf beschränken, über die Zivilklage zu befinden » (Kass., 19. Januar 2000, *Pas.*, 2000, Nr. 45).

B.5.2. Die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Personenkategorien werden daher unterschiedlich behandelt, was die Möglichkeit anbelangt, einen Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung zu stellen, wie er durch die Artikel 848 bis 850 des Gerichtsgesetzbuches organisiert wird.

B.6. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es würde nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.7.1. Artikel 4 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« Die Zivilklage kann zur gleichen Zeit und vor denselben Richtern betrieben werden wie die Strafverfolgung. Sie kann auch getrennt betrieben werden; in diesem Fall ist sie ausgesetzt, solange nicht definitiv über die Strafverfolgung entschieden ist, die vor oder während der Betreibung der Zivilklage eingeleitet wurde.

[...]

Unbeschadet des Rechts, die Sache gemäß den Artikeln 1034*bis* bis 1034*sexies* des Gerichtsgesetzbuches beim Zivilgericht anhängig zu machen, kann jede Person, die durch eine Straftat Schaden erlitten hat, anschließend auf eine bei der Kanzlei in so vielen Exemplaren, wie es beteiligte Parteien gibt, eingereichte Antragschrift hin kostenlos erwirken,

dass das Gericht, das über die Strafverfolgung befunden hat, auch über die zivilrechtlichen Ansprüche befundet.

[...]

Wenn der Richter allein mit den zivilrechtlichen Ansprüchen befasst wird, ist die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft bei der Sitzung nicht obligatorisch ».

B.7.2. Aufgrund von Artikel 4 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches kann die Zivilklage entweder den gleichen Richtern unterbreitet werden wie die Strafverfolgung oder getrennt eingeleitet werden.

Mit dieser Bestimmung wird die akzessorische Beschaffenheit der Zivilklage gegenüber der Strafverfolgung bestätigt, wobei die Ausübung der Zivilklage, die auf einem strafbaren Verhalten beruht, ausgesetzt wird, solange nicht endgültig über die Strafverfolgung entschieden wurde, die vor oder während der Betreibung der Zivilklage eingeleitet wurde. Diese Zivilklage kann ebenfalls autonom sein, und in diesem Fall ist, wenn der Richter nur mit zivilrechtlichen Interessen befasst wird, die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft bei der Sitzung nicht obligatorisch (Artikel 4 letzter Absatz des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches).

B.8.1 Wenn die Zivilklage bei dem Strafrichter eingereicht wird, wird sie spezifisch durch die Bestimmungen des Strafprozessgesetzbuches geregelt.

Der Umstand, dass dieses Gesetzbuch kein spezifisches Verfahren auf Widerruf einer Prozesshandlung vorsieht, bedeutet nicht, dass die Artikel 848 bis 850 des Gerichtsgesetzbuches vor den Strafgerichten angewandt werden sollen. Denn die Anwendung der fraglichen Bestimmungen auf das vom Strafprozessgesetzbuch organisierte Strafverfahren würde offenkundig den allgemeinen Grundsätzen und Zielen, die vom Strafprozessgesetzbuch verfolgt werden, nämlich den Zielen der Schnelligkeit und des Allgemeininteresses, die für das strafrechtliche Verfahren vor dem Strafrichter kennzeichnend sind, und dem Bestreben, dass Zwischenstreite dieses Verfahren nicht verzögern, widersprechen (in diesem Sinne Kass., 24. September 2014, vorerwähnt).

B.8.2. Im Übrigen ist es nicht möglich, in Bezug auf die Anwendung des Verfahrens auf Widerruf einer Prozesshandlung, das von den fraglichen Bestimmungen organisiert wird,

danach zu unterscheiden, ob der Strafrichter sich darauf beschränkt, über die Zivilklage zu befinden oder nicht, da diese Zivilklage stets im Rahmen einer Strafverfolgung, mit der der Strafrichter befasst ist, erfolgt.

Daher sind die fraglichen Bestimmungen sowohl in der ersten als auch der zweiten Instanz und sogar, wenn der Prozess beendet ist, anwendbar. Wenn man zulassen würde, dass die fraglichen Bestimmungen anwendbar sind, wenn der Strafrichter sich darauf beschränkt, über die Zivilklage zu befinden, müssten sie zwangsläufig in jedem Stadium des Verfahrens angewandt werden und insbesondere in der ersten Instanz, wenn der Strafrichter ebenfalls über das Strafverfahren urteilt, was im Widerspruch zu den vorerwähnten Zielen des Strafprozessgesetzbuches stünde.

B.9. Die fraglichen Bestimmungen, insofern sie vor den Strafgerichten nicht anwendbar sind, führen außerdem nicht zu einer unverhältnismäßigen Verletzung der Rechte des Angeklagten, der in der in B.3 erwähnten Situation die Vollmacht seines früheren Beistands widerrufen möchte.

Bei einem Angeklagten, der sich am Anfang des Verfahrens von einem Rechtsanwalt vertreten lässt, wird nämlich davon ausgegangen, dass er diesen bevollmächtigt hat, ihn bis zum Ende des Verfahrens zu vertreten, sofern nicht ausdrücklich entweder von dem Angeklagten oder von seinem Rechtsanwalt etwas anderes angegeben wird. Zudem bleibt dem Angeklagten die Möglichkeit, Berufung gegen das Urteil einzulegen, das in Anwesenheit eines Rechtsanwalts ergangen sein soll, den er nicht beauftragt haben soll; er kann im Rahmen dieser Berufung seine rechtlichen Argumente durch seinen neuen Beistand vorbringen. Schließlich kann er auch seinen Rechtsanwalt, wenn dieser eine Handlung vorgenommen hat, die die ihm erteilte Vollmacht überschreitet, aufgrund seiner beruflichen Haftung belangen.

B.10. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 848 bis 850 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Februar 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) J. Spreutels